

FORDERUNGEN DES MITTELSTANDES FÜR MEHR RECHTSSICHERHEIT BEI SELBSTSTÄNDIGKEIT

Kernforderungen des Mittelstandes

- **Eindeutige Abgrenzungskriterien zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung definieren**
- **Statusfeststellungsverfahren beschleunigen und vereinfachen**
- **Verhältnismäßigkeit der Sanktionen wahren**
- **Clearingstelle herauslösen**
- **Kultur der Selbstständigkeit fördern**
- **Wirtschaftsvertreter und Selbstständige einbeziehen**

Allgemeines

Selbstständigkeit ist in Deutschland so unattraktiv wie nie zuvor. Der KfW-Gründungsmonitor 2019 zeigt, dass sich nur noch ein Viertel der Bevölkerung vorstellen kann, beruflich selbstständig tätig anstatt angestellt zu sein. Von 100 Erwerbsfähigen im Alter von 18 bis 64 Jahren ist gerade noch einer Existenzgründer. Dies führt zu einem Tiefpunkt der Gründerquote von 1,06 im Jahr 2018, somit gab es 10.000 Existenzgründer weniger als im Vorjahr. Auf diese Zahlen reagierten beide Koalitionspartner mit Ankündigungen, die Selbstständigkeit durch eine Optimierung der Gründungsbedingungen wieder attraktiver gestalten zu wollen. Doch dazu gehört ebenso dringlich eine Verbesserung der Rechtssicherheit für Selbstständige. Das Damoklesschwert der Scheinselbstständigkeit, das über Freiberuflern schwebt, stellt eine rechtlich kritische Situation dar.

Deshalb müssen neben der Einführung von verbindlichen Kriterien zur Feststellung auch die Statusfeststellungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung (DRV) korrigiert werden. Die aktuellen Umbrüche in der Arbeitswelt sind daher bei einer Gesetzesänderung zu berücksichtigen. Zudem ist eine neue Kultur der Selbstständigkeit nötig, damit die Bereitschaft, den Schritt in die Selbstständigkeit zu wagen, nicht weiter abnimmt.

1. **Eindeutige Abgrenzungskriterien zwischen Selbstständigkeit und abhängiger Beschäftigung definieren**

Die bestehende Gesetzeslage lässt in vielen Fällen keine klare Einordnung dazu treffen, ob eine selbstständige Tätigkeit vorliegt oder nicht. Dies führt sogar in vergleichbaren Fällen zu unterschiedlichen Beurteilungen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil v. 31.3.2017 – B 12 R 7/15 R) ist eine selbstständige Tätigkeit durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Da es jedoch auf die Gesamtumstände ankommt, kann auf keines der Merkmale allein abgestellt werden. Der entscheidende Anknüpfungspunkt bleibt unklar, ebenso die Relation der Merkmale zueinander. Somit ist keine ausreichende Rechtssicherheit für die Betroffenen gegeben. Hier müssen klare juristische Kriterien eingeführt werden, die die Selbstständigkeit definieren, damit Verfahrens- und Planungssicherheit für die Selbstständigen geschaffen wird.

Da zusätzlich über eine Altersvorsorgepflicht für Selbstständige diskutiert wird, muss zunächst Rechtssicherheit darüber bestehen, wer selbstständig tätig ist. Eines dieser Kriterien sollte die Honorarhöhe sein: Eine angemessene relative Honorarhöhe über der branchenabhängigen durchschnittlichen Vergütung von Arbeitnehmern schließt aus, dass Selbstständige in ihrer Erbringung der Dienstleistung ausgenutzt werden. Diese relative Honorarhöhe bedeutet, dass eine selbstständig tätige Person im Durchschnitt mehr als ein Angestellter in vergleichbarer Position und mit vergleichbaren Qualifikationen erhält und so auch in der Lage ist, auf privatem Weg Vorsorge für Alter, Gesundheit, Arbeitslosigkeit etc. zu schaffen. Die Festlegung der Mindesthonorarhöhe sollte durch die entsprechenden Berufsverbände erfolgen. Ebenso sollte die Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern ein Indiz gegen das Vorliegen von Scheinselbstständigkeit sein.

Eine Stärkung der Informationspflichten durch den Auftraggeber kann ebenfalls eine Möglichkeit sein, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Damit von einem gut informierten Vertragsabschluss ausgegangen werden kann, sollte der Auftraggeber beispielsweise darüber informieren, wie hoch der Nettohonorarwert nach Abzug des rechnerischen Arbeitgeberanteils und Beachtung möglicher Ausfallrisiken, Urlaubstage und Haftungsrisiken ist. Zudem sollten branchenspezifische Konkretisierungen festgelegt werden. So muss zum Beispiel in der IT-Branche beachtet werden, dass Projektarbeiten in agilen Teams für die tägliche Arbeit vonnöten sind und der Selbstständige es somit auch einer internen und fachlichen Kommunikation mit dem Auftraggeber bedarf. Die überkommenen angewandten Kriterien dürfen keine Anwendung finden. Hier muss auf die aktuelle Realität des Arbeitslebens reagiert werden.

Ein weiteres Kriterium ist die unternehmerische Risikübernahme: Hier sollte eine Vorgabe geschaffen werden, die auch für beratende Tätigkeiten und andere Asset-arme Betriebsformen einer Selbstständigkeit abgrenzbar macht.

Ein schließlich besonders wichtiges Kriterium ist die Verflechtung des Selbstständigen bei der Zusammenarbeit mit den Beschäftigten des auftraggebenden Unternehmens: Auch hier würden klare Abgrenzungskriterien helfen. Die Abgrenzungskriterien sind nicht nur für die innerbetriebliche Situation in den Betriebsstätten notwendig, wie etwa keine Zusammenarbeit in denselben Büros, sondern in Zeiten einer sich immer stärker digitalisierenden Arbeitswelt besonders wichtig für die virtuelle Zusammenarbeit. So könnte z.B. das Kriterium „Teilnahme am Intranet“ für den Dienstleister als entscheidendes Kriterium festgelegt werden.

2. Statusfeststellungsverfahren korrigieren

Das Statusfeststellungsverfahren soll Scheinselbstständigkeit aufdecken bzw. durch eine Prüfung vermeiden, in der die abhängige oder selbstständige Tätigkeit festgestellt wird. Dadurch sollen divergierende Entscheidungen unterschiedlicher Sozialversicherungsträger vermieden und Rechtssicherheit für Auftraggeberinnen und Auftraggeber sowie Auftragnehmerinnen und -nehmer gewährleistet werden. Für die Auftraggeberinnen und -geber bedeutet dies konkret die Vermeidung von wirtschaftlich existenzgefährdenden Beitragsnachforderungen im Falle einer nachträglich festgestellten abhängigen Beschäftigung. Für die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer können in diesem Fall Leistungsansprüche in den jeweiligen Sozialversicherungen begründet werden.

Im Koalitionsvertrag der Großen Koalition wurde im Jahr 2018 vereinbart, das Statusfeststellungsverfahren zu vereinfachen und es zwischen den unterschiedlichen Stellen der Sozialversicherung widerspruchsfrei auszugestalten. Geschehen ist bisher allerdings nichts. Deshalb fordert der Mittelstand, die Statusfeststellungsverfahren zu korrigieren. Die Prüfung darf nicht auftragsspezifisch erfolgen, sondern muss sich an der beruflichen Tätigkeit des Selbstständigen insgesamt orientieren. Das jetzige Verfahren, die Prüfung an aktuellen oder vergangenen Projekten anzusetzen, bietet keine verlässliche Planungsgrundlage. Alternativ sollte der Fokus der Prüfung ins Gesetz aufzunehmen auf der selbstständig tätigen Person liegen, nicht auf einem Projekt. Zudem sollte die darauffolgend getroffene Entscheidung für einen längeren Zeitraum eine Bindungswirkung entfalten, ebenso wie für vorhergehende Prüfungen. Dadurch kann sowohl für Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer als auch für Auftraggeberinnen und Auftraggeber eine Rechtssicherheit über einen längeren Zeitraum garantiert werden, ohne dass ständig wiederkehrende Prüfungen eingeleitet werden müssen. Eine erneute Prüfung sollte frühestens nach drei Jahren oder bei gravierenden Änderungen in der Arbeitssituation des Selbstständigen erfolgen. Man könnte so den „geprüften/zertifizierten“ Soloselbstständigen entwickeln, der im Rechtsverkehr Rechtssicherheit bzgl. seiner Selbstständigkeit erhält.

3. Verhältnismäßigkeit der Sanktionen wahren

Sollte das Statusfeststellungsverfahren eine arbeitnehmerähnliche Beschäftigung ergeben, drohen hohe finanzielle und strafrechtliche Sanktionen. Die Beitragsnachzahlungen der DRV

können bis zu 30 Jahren rückwirkend eingefordert werden und daher die Betroffenen zu einer existentiellen Bedrohung werden. Deshalb fordert der Mittelstand zum einen die Aussetzung von Sanktionen bis zur Herstellung von Rechtssicherheit. Bei der aktuellen Unsicherheit, wie Selbstständigkeit definiert ist, sind harte Sanktionen unverhältnismäßig. Möglich wäre hier auch die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln. Zum anderen sollte, sobald Rechtssicherheit hergestellt ist, auf die Verhältnismäßigkeit der Strafen geachtet werden. Wenn kein Vorsatz vorliegt, dürfen Beitragsnachzahlungen nicht zu einer Existenzgefährdung der Selbstständigen führen.

4. Clearingstelle herauslösen

Das Statusfeststellungsverfahren durch die Clearingstelle der DRV dient der schnellen und sachgerechten Klärung der Frage, ob es sich im Einzelfall um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis oder um eine selbstständige Tätigkeit handelt. Problematisch ist jedoch die Angliederung der Clearingstelle an die DRV. Der Grund: Die Clearingstelle erzielt Einnahmen für die DRV. Dies generiert einen systemimmanenten Interessenskonflikt, der die Unabhängigkeit der Clearingstelle in Frage stellt. Damit die Unabhängigkeit gewahrt werden kann, sollte die Clearingstelle aus der Struktur der DRV herausgelöst und als eigene, unabhängige Institution für die Statusfeststellungsverfahren weitergeführt werden.

5. Kultur der Selbstständigkeit schaffen

Deutschland braucht mehr Unternehmerinnen und Unternehmer, die Arbeits- und Ausbildungsplätze in zukunftsfähigen Wirtschaftsbereichen schaffen. Ohne lebendige Gründungskultur droht Stagnation. Daher ist es entscheidend, junge Menschen für die unternehmerische Selbstständigkeit zu begeistern. Allerdings ist die Zahl der Neugründungen im Vollerwerb seit Jahren rückläufig. Deshalb muss die Rechtssicherheit bei Selbstständigkeit gegeben sein, damit mehr Menschen den Sprung in die Selbstständigkeit wagen können; ohne dem Generalverdacht der Scheinselbstständigkeit zu unterliegen. Daneben bedarf es einer aktiven Förderung des Staates bei der Gründung, die sowohl finanzielle Unterstützung als auch bürokratische Entlastung gewährleistet. Der Mittelstand fordert hier die bundesweit einheitliche Einführung des Gründungslotsendienstes, welcher die

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Entwicklung des Geschäftsmodells begleitet. Für eine verstärkte finanzielle Förderung sollte ein Gründungs-BAföG für maximal 12 Monate eingesetzt werden und der Zugang zur staatlichen Gründungsförderung vereinheitlicht und vereinfacht werden, damit weniger bürokratische Hürden die Neugründungen hemmen. Um sich zu Beginn ganz auf den Unternehmenserfolg zu konzentrieren, müssen junge Unternehmen und Gründende in den ersten drei Jahren von Auflagen und Meldepflichten weitgehend befreit werden. Es kann und darf nicht das Ziel rechtlicher Rahmenbedingungen sein, neue Ideen und Geschäftsmodelle durch Bürokratie frühzeitig zu blockieren. Im Anschluss sollten die Pflichten bis zum fünften Geschäftsjahr schrittweise angepasst werden. Nur so kann Deutschland zu einer neuen Kultur der Selbstständigkeit finden.

6. Wirtschaftsvertreter und Selbstständige einbeziehen

Grundsätzlich sollten bei Änderungen von Gesetzen die Betroffenen in Fachgesprächskreisen gehört werden. Dazu zählen im vorliegenden Fall Vertreterinnen und Vertreter aus der Wirtschaft, der Sozialpartner sowie der Selbstständigen- und Auftraggeberverbände. In diesem künftigen Gesetzgebungsverfahren vorgeschalteten Gremium, könnten nicht nur die vorliegenden Probleme der Scheinselbstständigkeit diskutiert, sondern ein Kompromiss zwischen allen Betroffenen erarbeitet werden. Zudem wäre es möglich, Mindestanforderungen an die Selbstständigkeit auszuarbeiten. Hierbei müssen Veränderungen der Arbeitswirklichkeit mit Relevanz für die Selbstständigen berücksichtigt und bestehende Regelungen überprüft werden. Ein solcher Fachgesprächskreis im Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist zügig und unbürokratisch zu installieren, um sich der skizzierten Aufgabe zu widmen.

Ansprechpartner

Dr. Hans-Jürgen Völz
Leiter Volkswirtschaft
Tel.: +49 30 533206-49
E-Mail: hans-juergen.voelz@bvmw.de

Amelie Heindl
Referentin für Arbeit und Soziales/Gesundheit
Tel.: +49 30 533206-187
E-Mail: amelie.heindl@bvmw.de

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0
Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: politik@bvmw.de; Social Media: @BVMWeV